



Amtssigniert. SID2020032102114
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Innsbruck Land teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
 1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 2. Pflegepersonal
 3. Personal von Blaulichtorganisationen
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
 6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Michael Kirchmair

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**

mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde

2. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**

- **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
- **Büro Landeshauptmann**
- **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,
- **Abteilung Landessanitätsdirektion**,
- **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,

3. **Bezirkspolizeikommando Hall in Tirol;** mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land

4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Journaldienst;**

5. **Amtsarzt Dr. Fassel im Hause;**

6. **Innendienst im Hause,**

mit dem Ersuchen

- um Aushang an der Amtstafel,
- um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.

Angeschlagen am: 18.03.2020

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: